



7.11

Organisations- und Geschäftsreglement der DC Bank

Deposito-Cassa der Stadt Bern

Erllass in Kraft

BRS Nr.	7.11
Erlasstitel	Organisations- und Geschäftsreglement der DC Bank (Deposito-Cassa der Stadt Bern)
Abkürzung	OGR DC Bank
Beschluss KBR	7. September 2020
Inkrafttreten	12. Januar 2021

Der Kleine Burgerrat,

Ingress gestützt auf Artikel 28 und Artikel 50 Absatz 1 der Satzungen der Burgergemeinde Bern vom 20. Juni 2018¹ i.V.m. Artikel 8 der Statuten für die DC Bank vom 19. Oktober 2020²,
beschliesst:

¹ BRS 1.1

² BRS 7.1

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: Zweck	4
Art. 1 Gesamtbank.....	4
2. Kapitel: Organisation	4
1 Abschnitt: Ausstandspflicht	4
Art. 2 Ausstandspflicht.....	4
2 Abschnitt: DC Bankrat.....	4
Art. 3 DC Bankrat.....	4
Art. 4 Organisation.....	4
Art. 5 Vorsitz.....	5
Art. 6 Sekretariat	5
Art. 7 Aufgaben und Befugnisse	5
Art. 8 Kompetenzen	6
Art. 9 Aktenrückgabe / Aktenübergabe	6
3 Abschnitt: Bankratsausschüsse.....	6
Art. 10 Bankratsausschuss	6
4 Abschnitt: Geschäftsleitung	7
Art. 11 Geschäftsleitung	7
Art. 12 Aufgaben und Befugnisse	7
Art. 13 Informationspflicht.....	7
Art. 14 Vorsitz der Geschäftsleitung	8
5 Abschnitt: Interne Revision.....	8
Art. 15 Wahl und Abwahl.....	8
Art. 16 Organisation.....	8
Art. 17 Aufgaben und Befugnisse	8
Art. 18 Zusammenarbeit mit internen und externen Stellen	8
6 Abschnitt: Risikokontrolle und Compliance	8
Art. 19 Risikokontrolle.....	8
Art. 20 Compliance Funktion.....	9
Art. 21 Koordination	9
Art. 22 Wahl und Abwahl.....	9
3. Kapitel: Zeichnungsberechtigung	9
1 Abschnitt: Kollektivunterschrift	9
Art. 23 Kollektivunterschrift.....	9
Art. 24 Ausnahmen von der Kollektivunterschrift.....	9
2 Abschnitt: Eingeschränkte Unterschrift	10
Art. 25 Eingeschränkte Unterschrift.....	10
4. Kapitel: Geschäftstätigkeiten	10
Art. 26 Geschäftstätigkeit.....	10
Art. 27 Passivgeschäft.....	10
Art. 28 Aktivgeschäft.....	10

Art. 29	Indifferentes Geschäft.....	11
Art. 30	Geschäftskreis.....	11
Art. 31	Auslandgeschäft.....	11
Art. 32	Effektenhandel.....	11
5. Kapitel: Kundenkreis		12
Art. 33	Kundenkreis	12
6. Kapitel: Kompetenzordnung.....		12
Art. 34	Kompetenzen	12
7. Kapitel: Schlussbestimmungen		12
Art. 35	Inkrafttreten	12

1. Kapitel: Zweck

Art. 1 Gesamtbank

¹ Das Organisations- und Geschäftsreglement der DC Bank legt die Aufgaben und Befugnisse der nachfolgend aufgeführten Organe und Instanzen fest:

- a) DC Bankrat
- b) Bankratsausschüsse
- c) Präsident
- d) Geschäftsleitung
- e) Interne Revision
- f) Compliance und Risikokontrolle

² Eine detailliertere Organisation wird in einem Organigramm abgebildet.

2. Kapitel: Organisation

1 Abschnitt: Ausstandspflicht

Art. 2 Ausstandspflicht

Die Mitglieder des Bankrats und der Geschäftsleitung haben bei Geschäften, welche die eigenen oder die Interessen ihnen nahestehender Personen oder Institutionen berühren, in den Ausstand zu treten. Dies gilt insbesondere:

- a) wenn sie selbst beteiligt sind,
- b) wenn Ehegatten, Verwandte in gerader Linie sowie Geschwister oder die Ehegatten dieser Verwandten beteiligt sind,
- c) wenn sie einer beteiligten Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft angehören,
- d) wenn sie bei einer beteiligten juristischen Person die Unterschrift führen.

2 Abschnitt: DC Bankrat

Art. 3 DC Bankrat

Dem DC Bankrat obliegt die strategische Führung der DC Bank sowie die Führung und Kontrolle der Geschäftsleitung. Er beschliesst über alle Bankangelegenheiten die nicht nach Gesetz, Statuten der DC Bank³ oder Organisations- und Geschäftsreglement der DC Bank einem anderen Organ der DC Bank übertragen sind.

Art. 4 Organisation

In den Statuten der DC Bank⁴ geregelt sind Bestimmungen über:

- a) die Zusammensetzung,
- b) die Wahl und Amtsdauer,
- c) die Konstituierung,
- d) den Sitzungsrhythmus,
- e) die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung,
- f) das Protokoll.

³ BRS 7.1

⁴ BRS 7.1

Art. 5 Vorsitz

Den Vorsitz in den Bankratssitzungen führt die Präsidentin oder der Präsident, bei deren oder dessen Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Sind beide verhindert, ist aus der Mitte des DC Bankrats eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender zu wählen.

Art. 6 Sekretariat

Über die Verhandlungen des DC Bankrats wird ein Protokoll geführt, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und vom Sekretariat zu unterzeichnen und an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

Art. 7 Aufgaben und Befugnisse

In Ergänzung von Artikel 13 der Statuten der DC Bank⁵ hat der DC Bankrat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Strategie und Geschäftspolitik
 - 1 Erarbeitung und periodische Überprüfung der Strategie sowie Errichtung eines Strategiecontrollings,
 - 2 Beschlussfassung über die Eröffnung und Schliessung von Geschäftsstellen,
 - 3 Genehmigung der DC Bank verpflichtenden Verträge sowie Vertretung der Bank gegenüber Dritten, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ der DC Bank in den Statuten der DC Bank oder dem Organisations- und Geschäftsreglement der DC Bank übertragen werden,
 - 4 Entscheid über den Erwerb und die Veräusserung von Beteiligungen,
 - 5 Entscheid über den Erwerb, die Erstellung, Belastung oder Veräusserung von Immobilien gemäss Artikel 3 Absatz 2 i.V.m. Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe i der Statuten der DC Bank,
 - 6 Überwachung des Vollzugs der Beschlüsse des Kleinen Burgerrats,
 - 7 Der Bankrat orientiert den Kleinen Burgerrat periodisch über die Strategie und die Geschäftspolitik der Bank,
 - 8 Genehmigung eines Rahmenkonzepts für das institutsweite Risikomanagement. Der Bankrat trägt die Verantwortung für die Reglementierung, Einrichtung und Überwachung eines wirksamen Risikomanagements sowie die Steuerung der Gesamtrisiken.
- b) Organisation
 - 1 Vorberatung über Änderungen der Statuten der DC Bank mit anschliessender Antragstellung an den Kleinen Burgerrat zuhanden des Grossen Burgerrats.
 - 2 Vorberatung über Änderungen des Organisations- und Geschäftsreglements der DC Bank mit anschliessender Antragstellung an den Kleinen Burgerrat.
 - 3 Genehmigung des Organigramms gemäss Artikel 1 Absatz 2 des Organisations- und Geschäftsreglements der DC Bank.
 - 4 Erlass der Kompetenzordnung und Festsetzung der Belehnrichtlinien.
 - 5 Erlass der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
 - 6 Genehmigung der Reglemente und Weisungen.
 - 7 Der Bankrat ist verantwortlich für ein geeignetes Risiko- und Kontrollumfeld innerhalb des Instituts und sorgt für ein wirksames IKS.
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens
 - 1 Genehmigung der Budget- und Planungsunterlagen.
 - 2 Behandlung der periodischen Berichte der Geschäftsleitung.
 - 3 Der Bankrat trägt die oberste Verantwortung für die finanzielle Lage und Entwicklung des Instituts. Er genehmigt, bzw. verabschiedet die Kapital- und Liquiditätsplanung sowie den Geschäftsbericht, das Jahresbudget, die Zwischenabschlüsse und die finanziellen Jahresziele.

⁵ BRS 7.1

d) Personelles

- 1 Die Ernennung und die Abberufung der oder des Vorsitzenden und der Mitglieder der Geschäftsleitung.
- 2 Ernennung und Abberufung der übrigen mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen.
- 3 Festlegung der Anstellungsbedingungen der Mitglieder der Geschäftsleitung.
- 4 Genehmigung der Zeichnungsberechtigung im Sinne von Kapitel 3 des Organisations- und Geschäftsreglements der DC Bank.
- 5 Zustimmung bei der Annahme von Verwaltungsrats- und Kontrollstellenmandaten, politischen Ämtern sowie der Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit der Mitglieder der Geschäftsleitung.
- 6 Ernennung und Abberufung der bankengesetzlichen Revisionsstelle.
- 7 Genehmigung des Pflichtenhefts der Internen Revision.
- 8 Erteilen von Aufträgen an die Interne Revision.

e) Aufsicht über die Geschäftsleitung

- 1 Behandlung der Berichte der bankengesetzlichen Revisionsstelle
- 2 Behandlung der Berichte der Internen Revision
- 3 Überwachung der eingegangenen Klumpenrisiken
- 4 Behandlung der periodischen Berichte der Geschäftsleitung
- 5 Vorberatung und Austragstellung für alle übrigen Geschäfte, die der Beschlussfassung des Kleinen Burgerrats oder des Grossen Burgerrats unterliegen.

f) Übrige Aufgaben

- 1 Die Festlegung der Konditionen im Aktiv-, Passiv- und Dienstleistungsgeschäft wird an die Geschäftsleitung delegiert, der DC Bankrat ist entsprechend in Kenntnis zu setzen.
- 2 Bewilligung von Organkrediten sowie Abwicklung von Geschäften im Rahmen der Kompetenzordnung.
- 3 Behandlung von Kredit- und Eigengeschäften, Kreditüberschreitungen und Zinsausständen im Rahmen der Kompetenzordnung.
- 4 Bewilligung zur Führung von Prozessen unter Information des Kleinen Burgerrats, zur Genehmigung von Vergleichen sowie zum Erlass von Forderungen und der Zustimmung zu Nachlassverträgen im Rahmen der Kompetenzordnung.

Art. 8 Kompetenzen

Der DC Bankrat erlässt eine Kompetenzordnung.

Art. 9 Aktenrückgabe / Aktenübergabe

Das aus dem DC Bankrat ausscheidende Mitglied des Bankrats hat sämtliche erhaltenen Unterlagen zurückzugeben.

3 Abschnitt: Bankratsausschüsse

Art. 10 Bankratsausschuss

- 1 Der DC Bankrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse, bestehend aus je mindestens drei Mitgliedern bilden.
- 2 Es bestehen folgende Ausschüsse:
 - a) Risiko- und Prüfausschuss,
 - b) Kreditausschuss.
- 3 Aufgaben, Kompetenzen und Informationspflichten sind für jeden Ausschuss schriftlich festzuhalten.

4 Abschnitt: Geschäftsleitung

Art. 11 Geschäftsleitung

- ¹ Gemäss den Bestimmungen der Statuten der DC Bank⁶ obliegt die Geschäftsführung der Geschäftsleitung, welche aus mindestens drei Personen bestehen muss. Sie vertritt die DC Bank, vorbehältlich der Befugnisse des DC Bankrats, gegenüber Dritten.
- ² Ein Mitglied der Geschäftsleitung ist neben der Führung eines eigenen Departements gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender der Geschäftsleitung.
- ³ Die Geschäftsleitung fällt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende der Geschäftsleitung den Stichentscheid. Bei lediglich zwei anwesenden Mitgliedern ist Einstimmigkeit verlangt.
- ⁴ Über die Sitzungen des Geschäftsleitungskollegiums ist ein Protokoll zu führen. Der DC Bankrat kann jederzeit Einsicht in diese Protokolle verlangen.
- ⁵ Beschlüsse der Geschäftsleitung sind gegenüber den Mitarbeitenden durch alle Mitglieder der Geschäftsleitung zu vertreten.

Art. 12 Aufgaben und Befugnisse

Die Geschäftsleitung nimmt in der Regel an den Sitzungen des DC Bankrats mit beratender Stimme und dem Recht auf Antragstellung teil. Zu den Aufgaben der Geschäftsleitung gehören insbesondere:

- a) der Vollzug der Beschlüsse des Bankrats und seiner Ausschüsse,
- b) die Antragsstellung gemäss Kompetenzordnung für die in die Zuständigkeit des DC Bankrats oder eines Ausschusses des DC Bankrats fallenden Geschäfte,
- c) die Sicherstellung der personellen, sachlichen und finanziellen Mittel sowie die Organisation und Prozessführung für die Umsetzung der Unternehmensstrategie zu Handen des Bankrats,
- d) die Ausgestaltung und der Unterhalt zweckmässiger Prozesse eines angemessenen Managementinformationssystems, einer geeigneten Technologieinfrastruktur und eines wirksamen internen Kontrollsystems (IKS), insbesondere in den Bereichen Rechnungswesen, Risk Management, Controlling und Compliance,
- e) die Vorbereitung und periodische Überprüfung von Strategie und Geschäftspolitik und deren Umsetzung zu Handen des Bankrats,
- f) der Entscheid in allen Departements Angelegenheiten, die für die Gesamtbank von Bedeutung sind, insbesondere Kredit-, Risiko- und Refinanzierungspolitik, Konditionen und Produktgestaltung, Marketing und Public-Relations, Betriebsplanung und Organisation, Informatikpolitik zu Handen des Bankrats,
- g) die Erstellung von Jahresbudget, Jahresrechnung und Geschäftsbericht zu Handen des Bankrats,
- h) Ausarbeitung eines Rahmenkonzepts für das institutsweite Risikomanagement zu Handen des Bankrats,
- i) die Führung des Tagesgeschäfts und der operativen Ertrags- und Risikosteuerung, inklusive Bilanzstruktur- und Liquiditätsmanagement, sowie die Vertretung der DC Bank gegenüber Dritten im operativen Bereich im Rahmen des Organisations- und Geschäftsreglements der DC Bank,
- j) Abschluss von Verträgen, welche budgetierte Geschäftsvorfälle umfassen.

Art. 13 Informationspflicht

Die Geschäftsleitung orientiert den DC Bankrat ohne Verzug über alle wichtigen Geschäftsvorfälle und Vorkommnisse.

⁶ BRS 7.1

Art. 14 Vorsitz der Geschäftsleitung

Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung obliegt, unter Vorbehalt der Entscheidungskompetenz der Geschäftsleitung als Kollektivorgan, folgende Aufgaben:

- a) die Verantwortung für die Führung der Geschäftsleitung als Kollektivorgan, die Koordination der Zusammenarbeit unter den Departementen sowie der Vorbereitung der Geschäfte des DC Bankrats, des Geschäftsleitungskollegiums, soweit diese nicht die einzelnen Departemente betreffen,
- b) die Verantwortung für die Erreichung der Gesamtbankziele, die Überwachung der Zielerreichung und die Einleitung von Massnahmen für die Optimierung des Geschäftsergebnisses,
- c) die Vertretung der Geschäftsleitung gegen innen und aussen in Angelegenheiten, welche die Gesamtbank betreffen,
- d) die Verantwortung für die Einheitlichkeit des Marktauftritts und Einhaltung der Konformität mit der Burgergemeinde.

5 Abschnitt: Interne Revision

Art. 15 Wahl und Abwahl

Die Interne Revision wird vom DC Bankrat gewählt und abberufen. Sie ist auf unbestimmte Dauer gewählt.

Art. 16 Organisation

- ¹ Die DC Bank hat keine in ihre Organisation integrierte Interne Revision.
- ² Die mit der Internen Revision beauftragte Organisation muss den Anforderungen und Standards der Branche genügen und muss Mitglied des Schweizerischen Verbands für Interne Revision (SVIR) sein.
- ³ Die Interne Revision ist dem Risiko- und Prüfausschuss der Bank unterstellt.

Art. 17 Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Die Interne Revision erbringt Prüfungen und Beurteilungen bezüglich der Angemessenheit und Wirksamkeit der Unternehmensorganisation und Geschäftsprozesse sowie insbesondere des IKS und des Risikomanagements des Instituts.
- ² Sie führt jährlich eine umfassende Risikobeurteilung des Instituts durch, die der Grösse und dem Geschäftsmodell angemessen ist.
- ³ Ausgehend von dieser Risikobeurteilung legt die Interne Revision die Prüfziele und -Planung für die nächste Prüfperiode fest und lässt diese sowie wesentliche Änderungen durch den Risiko- und Prüfausschuss genehmigen.
- ⁴ Die Interne Revision erstattet zeitgerecht über alle wichtigsten Feststellungen einer Prüfung schriftlich Bericht an den Risiko- und Prüfausschuss und an die Geschäftsleitung.
- ⁵ Mindestens jährlich erstellt die Interne Revision einen schriftlichen Bericht über die wesentlichen Prüfergebnisse und wichtigen Tätigkeiten in der Prüfperiode und unterbreitet diesen an den Risiko- und Prüfausschuss, die Geschäftsleitung und die bankengesetzliche Revisionsstelle zur Kenntnisnahme. Die Interne Revision informiert den Risiko- und Prüfausschuss halbjährlich über den Stand der Umsetzung von Empfehlungen der Internen Revision und der bankengesetzlichen Revisionsstelle.

Art. 18 Zusammenarbeit mit internen und externen Stellen

Die Interne Revision koordiniert ihre Aufgaben mit der bankengesetzlichen Revisionsstelle.

6 Abschnitt: Risikokontrolle und Compliance

Art. 19 Risikokontrolle

- ¹ Die Risikokontrolle stellt die umfassende Überwachung und Berichterstattung der Risikopositionen sicher.

- ² Die Risikokontrolle überwacht insbesondere in Abstimmung mit der im Rahmenkonzept für das institutsweite Risikomanagement festgelegten Risikotoleranz und den Risikolimiten das Risikoprofil der Bank.
- ³ In die Verantwortung der Risikokontrolle fallen zudem die Ausarbeitung und der Betrieb von adäquaten Risikoüberwachungssystemen die insbesondere die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften wie Eigenmittel-, Risikoverteilungs- und Liquiditätsvorschriften sicherstellen.
- ⁴ Die Risikokontrolle erstattet dem Bankrat mindestens jährlich Bericht über die Entwicklung des Risikoprofils des Instituts und seine Tätigkeit. Eine Kopie dieses Berichts geht an die Interne Revision sowie an die bankengesetzliche Revisionsstelle.

Art. 20 Compliance Funktion

- ¹ Die Compliance Funktion schätzt jährlich das Compliance Risiko des Instituts ein und arbeitet einen risikoorientierten Tätigkeitsplan aus. Dieser ist von der Geschäftsleitung zu genehmigen.
- ² Die Compliance Funktion berichtet an die Geschäftsleitung über wesentliche Veränderungen in der Einschätzung des Compliance Risikos.
- ³ Die Compliance Funktion berichtet jährlich an den Bankrat über die Einschätzung de Compliance Risikos und der Tätigkeit der Compliance Funktion. Die Berichterstattung erfolgt ebenfalls an die Interne Revision und die bankengesetzliche Revisionsstelle.
- ⁴ Bei besonderen Vorkommnissen oder schwerwiegenden Verletzungen der Compliance berichtet die Compliance Funktion zeitnah an die Geschäftsleitung und an den Bankrat.

Art. 21 Koordination

Die Interne Revision koordiniert ihre Aufgaben mit der bankengesetzlichen Revisionsstelle.

Art. 22 Wahl und Abwahl

Die Interne Revision wird vom DC Bankrat gewählt und abberufen. Sie ist auf unbestimmte Dauer gewählt.

3. Kapitel: Zeichnungsberechtigung

1 Abschnitt: Kollektivunterschrift

Art. 23 Kollektivunterschrift

- ¹ Die DC Bank wird rechtsgültig verpflichtet durch Kollektivunterschrift zu zweien. Zeichnungsberechtigt sind:
 - a) die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Bankrats,
 - b) die Mitglieder der Geschäftsleitung,
 - c) die Mitglieder der Direktion,
 - d) die Prokuristen,
 - e) die Handlungsbevollmächtigten.
- ² Die Prokura umfasst die in Artikel 459 OR festgelegten Vertretungsrechte. Sie ist auf Kollektivprokura beschränkt.

Art. 24 Ausnahmen von der Kollektivunterschrift

- ¹ Die Ausnahmen von der Kollektivunterschrift werden wie folgt festgelegt:
 - a) Einzelunterschrift

Für das Schalterpersonal, auch wenn es nicht unterschriftsberechtigt ist, für Kassenquittungen jeder Art. Bis zum Betrag von CHF 50'000 für Belastungs- und Gutschriftsanzeigen genügt die Unterschrift einer oder eines Zeichnungsberechtigten.

b) Einzelvisum

Bei bestimmten Formulkorrespondenzen besteht eine besondere Unterschriftenregelung, die durch Aufdruck auf den betreffenden Formularen bekanntgegeben wird.

2 Abschnitt: Eingeschränkte Unterschrift

Art. 25 Eingeschränkte Unterschrift

Diese Zeichnungsberechtigung, die nicht mit einer Kaderfunktion verbunden ist, beschränkt sich auf das engere Arbeitsgebiet einer Person. Sie darf zusammen mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen oder mit einem Mitglied der Geschäftsleitung unterzeichnen. Ausgenommen sind Dokumente, welche die DC Bank rechtlich verbindlich verpflichten, namentlich Verträge, Pfandbestellungen oder Checks.

4. Kapitel: Geschäftstätigkeiten

Art. 26 Geschäftstätigkeit

Die Geschäftstätigkeit ist in den Statuten der DC Bank⁷ geregelt. Zusammengefasst gliedern sich die Geschäftsparten in:

Art. 27 Passivgeschäft

¹ Die DC Bank nimmt Fremdmittel in allen banküblichen Formen entgegen. Namentlich:

- a) Kontokorrentgelder
- b) Spargelder, Fest- und Termingelder
- c) Gelder im Rahmen der 2. und 3. Säule
- d) Ausgabe von Kassenobligationen und Anlehensobligationen
- e) Call- und Termingelder von anderen Banken
- f) Langfristige Gelder der Pfandbriefbank oder ähnlichen Instituten (z. B. Efiag)

² Die Bedingungen (Konditionen, Kündigungsfristen etc.) werden durch die Geschäftsleitung festgelegt.

Art. 28 Aktivgeschäft

¹ Aktivgeschäft: Die DC Bank gewährt Geld- und Verpflichtungskredite in allen banküblichen Formen auf gedeckter und ungedeckter Basis. Namentlich:

- a) Kontokorrentkredite
- b) Darlehen und Feste Vorschüsse
- c) Grundpfanddarlehen (Hypotheken)
- d) Diskontkredite
- e) Lombardkredite
- f) Bürgschaften und Garantien
- g) Derivative Geschäfte für Kunden, insbesondere Termingeschäfte und Optionen

² Die Abwicklung von Krediten erfolgt nach banküblichen Usanzen sowie gemäss der Kompetenzordnung und den Belehungsrichtlinien. Eine spezielle Weisung regelt Einzelheiten der Abwicklung und Bewertung von Ausleihungen. Zinssatzänderungen können jederzeit vorgenommen werden.

⁷ BRS 7.1

Art. 29 Indifferentes Geschäft

- ¹ Die DC Bank pflegt für eigene und fremde Rechnung alle banküblichen Handels- und Finanzgeschäfte.
- ² Die DC Bank besorgt den Zahlungsverkehr im In- und Ausland.
- ³ Die DC Bank berät ihre Kundinnen und Kunden in Vermögens-, Steuer-, Vorsorge-, Erbschafts- und Immobilienangelegenheiten und übernimmt weitere mit dem Bankgeschäft zusammenhängende Beratungsmandate und erledigt die sich daraus ergebenden Geschäfte.
- ⁴ Die DC Bank kann weitere, in diesem Reglement nicht ausdrücklich erwähnte Geschäfte für eigene und fremde Rechnung tätigen, sofern diese im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit einer Universalbank liegen. Zudem kann sie Geschäfte zur Bilanz-, Zins- und Risikosteuerung vornehmen.

Art. 30 Geschäftskreis

Der Geschäftskreis richtet sich nach den Bestimmungen der Statuten der DC Bank⁸. Die DC Bank ist vorwiegend in der Region Bern und den angrenzenden Gebieten tätig. Sie ist die Hausbank der Burgergemeinde Bern.

Art. 31 Auslandgeschäft

- ¹ Die DC Bank betreibt grundsätzlich kein kundenseitiges Auslandgeschäft. Ausnahmen, welche durch die Geschäftsleitung zu bewilligen sind, sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - a) Die Kundin oder der Kunde muss eine nachgewiesene Beziehung zur Region Bern und zur Bank nachweisen. Das Auslandsdomizil ist von temporärer Natur. Die steuerliche Konformität der Gelder muss nachgewiesen werden.
 - b) Das Domizilland der Kundin oder des Kunden muss Mitglied des Internationalen Informationsaustauschs in Steuersachen (AIA) sein.
 - c) Ausleihungen an Kundinnen oder Kunden mit Domizil Ausland sind nur gegen hypothekarische Deckung in der Schweiz und gegen in der Schweiz leicht verwertbare bankübliche Sicherheiten.
- ² 2 Von dieser Regelung ausgenommen sind:
 - a) Führen von Korrespondenzkonten bei erstklassigen ausländischen Banken.
 - b) Anlagen in kotierte Wertpapiere erstklassiger ausländischer Schuldner.

Art. 32 Effektenhandel

- ¹ Die DC Bank unterliegt dem Finanzinstitutsgesetz (FINIG) sowie den von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) und der Schweizerischen Bankiervereinigung erlassenen Richtlinien und Weisungen. Der Geschäftsbereich ist wie folgt festgelegt:
 - a) Handel, Aufbewahrung und Verwaltung von Effekten für Rechnung der Kundschaft im Rahmen von Beratungs- und Vermögensverwaltungsmandaten.
 - b) Effektenhandel auf eigene Rechnung.
- ² Zulässig sind folgende Effekten:
 - a) Beteiligungspapiere,
 - b) Forderungspapiere, Warrants, Optionen und Financial Futures; ausgeschlossen sind Kontrakte auf Rohstoffe und Edelmetalle mit Ausnahme von Gold und Silber,
 - c) Anteile von Anlagefonds.

⁸ BRS 7.1

5. Kapitel: Kundenkreis

Art. 33 Kundenkreis

- ¹ Die DC Bank ist schwergewichtig im Privatkundengeschäft mit natürlichen, in der Schweiz domizilierten Personen tätig.
- ² Ein weiterer Kundenkreis bilden burgerliche Institutionen, kleinere und mittlere institutionelle Kunden, Stiftungen in den Bereichen Kultur, Gesellschaft, Gemeinnützigkeit sowie Regionalbanken (für Anlageservices).

6. Kapitel: Kompetenzordnung

Art. 34 Kompetenzen

Die Kompetenzordnung legt die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse fest.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 35 Inkrafttreten

- ¹ Das Organisations- und Geschäftsreglement der DC Bank tritt gleichzeitig mit dem Eintrag der Statuten der DC Bank ins Handelsregister in Kraft⁹ und ersetzt das Organisations- und Geschäftsreglement für die DC Bank vom 24. November 1998.
- ² Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) hat mit Schreiben vom 2. Juli 2020 dieses Organisations- und Geschäftsreglement der DC Bank genehmigt.

Bern, 07.09.2020

Im Namen des Kleinen Burgerrats

Der Burgergemeindepräsident
Bernhard Ludwig

Die Burgergemeindeschreiberin
Henriette von Wattenwyl

⁹ BRS 7.1 - Die Publikation der Statutenänderung vom 19. Oktober 2020 ist im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) am 12. Januar 2021 erfolgt (Meldungsnummer: HR02-1005071123).